

# SATZUNG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Bad Schlema e.V.

## § 1

### **Bereich – Name – Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Bad Schlema e.V.“ (nachstehend Bezirk Bad Schlema genannt) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sitz des Bezirkes befindet sich in 08301 Bad Schlema.
3. Der Bezirk Bad Schlema umfasst den Landkreis Aue - Schwarzenberg.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### **Aufgaben – Ziele**

1. Der Bezirk Bad Schlema ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. . Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Aufgaben des Bezirkes Bad Schlema sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes und der Rettung aus Lebensgefahr dienen.
3. Er sieht seine besondere Aufgabe in:
  - der Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie der Rettung aus Lebensgefahr;
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern, sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse;
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
  - Förderung des Schulschwimmens, des Anfänger- und des Behindertenschwimmens;
  - Unterstützung und Gestaltung des Rettungswachdienstes am, im und auf dem Wasser;
  - Naturschutz und Umweltschutz am und im Wasser;
  - Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und –organisationen
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Bezirk Bad Schlema kann ein offizielles Veröffentlichungsorgan herausgeben.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung des Bezirkes Bad Schlema, sowie deren übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden und wird Ende des gleichen Jahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt wurden. Den Ausschluss regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
3. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, am Trainings- und Wettkampfbetrieb, an Weiterbildungsveranstaltungen und allen Maßnahmen der Gruppe teilzunehmen, sowie Anträge an den Vorstand zu richten.
2. Die Interessen der Mitglieder des Bezirkes Bad Schlema werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
3. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von den Mitgliederversammlungen festgelegt werden. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, ob die Beiträge zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar geleistet wurden.
4. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres müssen anteilmäßige Beiträge ab 1. des Eintrittsmonats geleistet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt nur mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des Bezirkes Bad Schlema können nur Mitglieder ausüben.
6. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Delegierten zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wird nicht widersprochen, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vom Bezirk Bad Schlema übernommenen Aufgaben erforderlich sind.
8. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bei DLRG-schädigendem Verhalten treten die Ordnungsmaßnahmen des zuständigen Ehrenrates in Kraft ( § 11 ).

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Bezirkes Bad Schlema sind:

- a) der Vorstand (mit erweitertem Vorstand)
- b) die Mitgliederversammlung .

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Bezirk im Rahmen der Satzung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für den Bezirk, Ortsgruppen und die Mitglieder erlassen.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - 2 stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem erweiterten Vorstand  
(technischer Leiter, Schatzmeister, Jugendleiter und Leiter  
Verbandskommunikation).

Gemäß § 26 BGB vertritt der Vorsitzende und seine Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und seine benannten Stellvertreter sind berechtigt, die Einschreibung als e.V. zu beantragen.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben Mitglieder einsetzen, ohne dass diese im Vorstand stimmberechtigt sind.
4. Die Kandidaten für die Wahl des Vorstandes müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung hinterlegen.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
6. Die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden.
7. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Falle deren Ausscheidens ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Person darf höchstens 2 Vorstandsfunktionen bekleiden.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muss.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1mal jährlich durch den Vorstand als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen.
2. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind rechtskräftig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und jeweils vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Gliederungen**

1. Der Bezirk Bad Schlema kann sich in Ortsgruppen gliedern.
2. Die Ortsgruppen führen den Namen des Bezirkes unter Hinzufügung ihres eigenen Namens.
3. Die Satzung ist für die Ortsgruppen verbindlich.
4. Die Ortsgruppen besitzen keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs und Verträge, die eine Dauerverpflichtung enthalten, können nur vom Bezirk abgeschlossen werden.

## **§ 10**

### **Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

1. Die übergeordnete Gliederung ist berechtigt, die Tätigkeit des Bezirkes Bad Schlema zu überwachen.
2. Über alle Bezirks-Tagungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht zu informieren und erhält über jede Tagung ein Protokoll.
3. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen des Bezirkes Bad Schlema teilzunehmen.

4. Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:
- technischer Bericht,
  - Beitragsabrechnung,
  - Jahresabschluss nebst Anlagen,
  - sämtliche fällige Zahlungen,
  - Bericht über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen der übergeordneten Gliederung.

### **§ 11 Ehrenrat**

Beim Bezirk Bad Schlema wird kein Ehrenrat gebildet. Die Aufgaben übernimmt der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung.

### **§ 12 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen wird.

### **§ 13 Prüfungen**

Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Bezirk Bad Schlema Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für die Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. .

### **§ 15 Änderung der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Zusatzänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung des Bezirkes Bad Schlema in Einklang mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht.

## **§ 16 Datenschutz**

Sofern personengebundene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage nachgewiesen werden. Diese Daten werden der DLRG unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen Dritten (nicht DLRG) nicht weitergegeben werden.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Bezirkes Bad Schlema kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der tatsächlichen Stimmberechtigten erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband Sachsen der DLRG zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung wurde am 23.09.2017 durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft.